

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (FAQ-Katalog – Stand: 23. März 2020)

Der nachfolgende „FAQ-Katalog“ bietet eine erste Orientierung für Fragen, die im unternehmerischen Alltag im Kontext der Corona-Krise auftauchen. Wir bitten um Verständnis, dass die Bundessteuerberaterkammer oder die Steuerberaterkammern in den Ländern keine arbeitsrechtliche Beratung der Berufsangehörigen übernehmen können. Der Katalog gibt daher lediglich die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unverbindlich wieder.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Aktuell:

- Bund und Länder verständigen sich am 22. März 2020 auf eine Erweiterung der am 12. März 2020 beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte:
<https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975226/1733246/e6d6ae0e89a7ffea1ebf6f32cf472736/2020-03-22-mpk-data.pdf?download=1>
- Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket: Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter, Zahlungsaufschub für Verbraucherinnen und Verbraucher, Handlungsfähigkeit für Unternehmen und Vereine, Flexibilität für Strafgerichte
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html

Inhaltsverzeichnis

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?	5
2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?	5
3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?	6
4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?	8
5. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?	8
6. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?	9
7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?	10
8. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?	10
9. Welche Soforthilfen der Bundesländer im Zusammenhang mit der Corona-Krise gibt es derzeit?	11

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen.....	12
10. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?	12
11. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?	13
12. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?.....	14
13. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?	14
14. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge?	15
15. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?.....	15
16. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?	16
17. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?	16
18. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 Euro Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern?	18
19. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?.....	19
20. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019?	19
Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation.....	19
21. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten?	19
22. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?	20
23. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?	20
24. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?.....	21
25. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden?.....	21
26. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?	22



27. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?.....	22
28. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kita-Schließungen fernbleiben? Fehler! Textmarke nicht definiert.	
29. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?.....	23
30. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgegebenen Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen?	24
31. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?	24
32. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kinder?	25
33. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist?	26
Weitere rechtliche Fragestellungen	26
34. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?	26
35. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten?	26
36. Inwieweit sind die Tätigkeiten des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld in der Berufshaftpflichtversicherung versichert?	27
37. Wie kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom Steuerberater abgerechnet werden?.....	27
38. Welche Erleichterungen plant die Bundesregierung im Bereich des Gesellschaftsrechts?	27
Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern	29
39. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?	29
40. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?	29
41. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt?	29



42. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?.....	30
43. Wie ist die Rechtslage, wenn die Abschlussprüfung verschoben werden muss und das Ausbildungsverhältnis durch Fristablauf gemäß § 21 Abs. 1 BBiG vor Abnahme der Abschlussprüfung endet?.....	30
Anlage 1	31

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nachstehende Frage).

Die Bundesregierung hat aber in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese Neuerungen werden derzeit umgesetzt und sollen nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales rückwirkend ab 1. März 2020 gelten.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaef-tigung-sichern.html>

2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt.

Allgemeine Hinweis zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „*Kurzarbeitergeld – Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen*“

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt und eine Sonderseite mit allen relevanten Informationen eingerichtet

ACHTUNG: Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden. Es wird darum gebeten, Anträge formlos per Mail oder über den eService der Arbeitsagenturen zu stellen oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Erklärvideos:

Teil 1 - Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY>

Teil 2 - Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>

Merkblatt Arbeitsagentur allgemein:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

NEU: Merkblatt Arbeitsagentur zum Corona-Virus

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

WICHTIG: In den Lohnabrechnungsprogrammen finden sich auch Tools zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes.

Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.

- Anzeige bei den Arbeitsagenturen
Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.
- Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes

Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet werden und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die untenstehenden Vordrucke zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

Wer hat einen Anspruch auf KUG?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld erhalten.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstaufschlag bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Achtung: Wer in seinem Hauptarbeitsplatz in Kurzarbeit gegangen ist und danach einen Mini-Job antritt, muss sich nach dem geltenden Recht den Hinzuverdienst auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Keine Anrechnung erfolgt aber, wenn der Mini-Job schon vor der Kurzarbeit bestanden hat.

Quellen:

Formular Anzeige Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Minijobzentrale

https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html

4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage. Es besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zur Corona-Hilfe bei der KfW zu abonnieren.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Die Adressen der Bürgschaftsbanken sind [hier](#) zu finden. Bei der IBB können ab Donnerstag, den 19.03.2020, Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden. Der Verband Haus & Grund rät, bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Miete den Vermieter zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung zu finden.

Quellen:

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquiditaetsengpaesse.html>

Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Haus und Grund: <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise>

5. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Problematisch ist die Lage der Selbständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Außerdem sollten Solo-Selbstständige die Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“) in Betracht ziehen.

Derzeit plant der Gesetzgeber noch in dieser Woche mit dem so genannten ("Sozial-schutz-Paket" verschiedene kurzfristige Erleichterungen zu verabschieden, um im Falle des ALG II schnell und unbürokratisch den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Corona-Virus greifen. Im Einzelnen sind derzeit vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen beim ALG II
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Quelle:

Bundesagentur für Arbeit Anträge und Merkblätter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos>

BMF

✓ @BMF Bund

"Wir arbeiten an einem Notfallfonds, der sich an kleinere und mittelständische Unternehmen richtet," so @OlafScholz @handelsblatt. Damit soll z.B. bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen geholfen werden. #Schutzschild #Wirtschaft #CoronavirusDE #COVID19de

Berlin hat am 19.3.2020 Maßnahmen beschlossen, die speziell Soloselbständigen und Kleinunternehmern helfen sollen.

Quellen:

<https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.908330.php>

https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php?fbclid=IwAR3rXbnzPk5uHu-VsdiKoKulz6i5EIfOHRzSLiWTK_iWTpl-FUYXEpOHvv9Q

6. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich

oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Quellen:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Eine Verordnungsermächtigung soll dem BMJV ermöglichen, die Lockerung des Insolvenzrechts ggf. bis Ende März 2021 zu verlängern. Laut BMJV soll die Insolvenzordnung in der kommenden Woche in einem Maßnahmengesetz vom Bundestag kurzfristig geändert werden. Ein erster Gesetzentwurf liegt bereits vor. Details können Sie den beigefügten Links entnehmen.

Quelle:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html

<https://www.smp.law/DE/Briefing/Bundesregierung-plant-Gesetzes-zur-Abmilderung-der-Folgen-der-Covid-19-Pandemie.php>

8. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u.a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb

- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG)

Bei Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch unter Punkt 3).

Die einzelnen Maßnahmen der Finanzverwaltungen der Länder (z.B. Stundungen, Fristverlängerungen etc.) finden Sie ebenfalls in Anlage 1.

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

Quelle

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

9. Welche Soforthilfen der Bundesländer im Zusammenhang mit der Corona-Krise gibt es derzeit?

Alle Bundesländer haben ein Soforthilfeprogramm eingerichtet. Weitere Informationen finden Sie in **Anlage 1**. Bitte beachten Sie, dass die Liste noch nicht vollständig ist und derzeit weiterhin überarbeitet wird.

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

10. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits reagiert und auf seiner Webseite das [Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download](#) bereitgestellt. NRW bietet jetzt auch ein eigenes Formular an: <https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/formular.pdf>

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer hat aktuell NRW bekannt gegeben, dass Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt werden. Hessen will bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten.

Weitere Maßnahmen sind noch nicht bekannt. Dem Vernehmen nach sind eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen im Gespräch.

Quellen:

BMF: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMWi: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Zoll: https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html?nn=280764#doc368868bodyText3

KMLZ: https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_08_2020#

NRW: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/wirtschaftsgipfel-landesregierung-sagt-nrw-rettungsschirm-zu-sondervermoeagen-von-25>

Hessen: <https://www.fuldaerzeitung.de/regional/hessen/coronakrise-hessen-spannt-milliardenschweren-rettungsschirm-FC9488700>

11. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail Mail und über das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

12. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen verweisen wir auf Punkt 8 „Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?“

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

13. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeit verfügbaren Informationen davon auszugehen, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen gilt, dass bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, von diesen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern bis Ende des Jahres 2020 abgesehen werden soll. In den betreffenden Fällen sollen auch vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

Quelle:

BMF: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

14. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge?

Derzeit wird von den zuständigen Stellen auch geprüft, ob für Unternehmen nach dem Vorbild der Erleichterungen bei der Flutkatastrophe im Jahr 2013 ebenfalls Erleichterungen an dem heute geltenden Verfahren u. a. der Stundung der Beitragszahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge geschaffen werden. Offen ist derzeit aber noch, ob solche Regelungen kommen.

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann. Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

15. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?

Derzeit wird geprüft, wie das heute geltende Beitragsermäßigerungsverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbstständige aufgrund der Corona-Krise erleichtert bzw. angepasst wird. Bis auf Weiteres gilt Folgendes:

Nach dem geltenden Recht sind schon heute bei Veränderungen der Einkommen Reduzierungen der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Selbst wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 Euro.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Quelle:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2018-11-28_Beitragverfahrens-grundsätze_Selbstzahler.pdf

16. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.

17. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?

Auf Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer hat die KSK betont, dass Steuerberater die Anträge für ihre Mandanten stellen können. Die Künstlersozialkasse (KSK) informiert auf ihrer Internetseite über Erleichterungen auf Antrag für Künstler und betroffene abgabepflichtige Unternehmen wie folgt:

Künstler und Publizisten

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können betroffene Künstler und Publizisten einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.

- **Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens**

Die von den Künstlern zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Ein Antragsformular findet sich auf der Internetseite. Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann. Das heißt, auch wenn die Betroffenen durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.

Die KSK verweist auch auf die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder. Die KSK selbst gewährt keine finanzielle Unterstützung aus Nothilfefonds.

Abgabepflichtige Unternehmen

Folgende Erleichterungen gewährt die KSK:

- **Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 bis zum 30. Juni 2020**

Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Einen formlosen schriftlichen Antrag können die abgabepflichtigen Unternehmen mit einer kurzen Begründung per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de richten.

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten kann ein formloser schriftlichen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de gestellt werden. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen.

Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

- **Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für das Jahr 2020**

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf der Homepage der Künstlersozialkasse hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch gestellt werden. Im Antrag ist die im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

Über Nothilfeprogramme des Bundes und der Länder im Zuge der Corona-Pandemie informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Länder in ihren Internetangeboten.

Quelle:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

18. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 Euro Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern?

Die Minijob-Zentrale steht für alle Fragen rund um die geringfügig Beschäftigten wie sonst auch zur Verfügung.

Antworten auf alle Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise werden auch in dem Blog der Minijobzentrale veröffentlicht. Hierzu wurden folgende Ausführungen gemacht:

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlichten "Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien)" sind weiter anwendbar und stehen auf der Internetseite der Mini-Jobzentrale zur Verfügung.

Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro

Nach den Geringfügigkeitsregelungen (Ziffer B 3.19) kann ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro zulässig sein. Ein nicht vorhersehbares Überschreiten im vorgenannten Sinne liegt also auch dann vor, wenn Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-Euro-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart. Der Status der geringfügig entlohnten Beschäftigungen bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro bestehen.

Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu **drei Monaten** innerhalb eines Zeitjahres anzusehen.

Der Jahreszeitraum ist in der Weise zu ermitteln, dass vom letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats ein Jahr zurückgerechnet wird. Als Monat gilt der Entgeltabrechnungszeitraum (Kalendermonat). Monate, in denen die monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro vorhersehbar überschritten wird (z. B. aufgrund saisonaler Mehrarbeit), sind hierbei unberücksichtigt zu lassen. Das Zeitjahr entspricht einem Zeitraum von 12 Monaten, welcher mit dem Kalendermonat endet, für den aktuell die Beurteilung des Versicherungsstatus wegen nicht vorhersehbar Überschreitens erfolgen soll. In diversen Beispielen wird diese Regelung zudem transparent beschrieben.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes für die 3 Monate unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Quelle:

<https://www.minijob-zentrale.de/>
<https://blog.minijob-zentrale.de/>

19. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?

Die DVKA, eine Abteilung des GKV-Spitzenverbandes, hat dazu auf ihrer Homepage klargestellt, dass die Corona-Krise aus ihrer Sicht derzeit keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts für Grenzgänger und Entsandte nach sich ziehen wird.

Quelle:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronaav.html

20. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019?

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Coronavirus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31.12.2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Eine bilanzielle Berücksichtigung bereits zum 31.12.2019 kommt nur in Betracht, wenn die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Coronavirus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind.

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/download-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation

21. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten?

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen und das Infoblatt "Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie" veröffentlicht.

Quellen:

BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

BDA: https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

22. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?

Wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Weitere Informationen siehe Frage 8.

Quelle:

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.rak-muenchen.de/aktuelles/artikel/news/faqs-zum-coronavirus-covid-19.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=f37d258e004e07788742cf7ecd1e6784

23. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?

Für den Fall, dass bei Ihren Kanzleimitarbeitern Symptome einer Corona-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleihinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen.

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Steuerberatungskanzleien nicht. Diese obliegt vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.

Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Auch die Krankenkassen haben Hotlines für alle Fragen rund um das Corona-Virus eingerichtet.

Quellen:

Datenbank Robert-Koch-Institut: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Wo finde ich weitere medizinische Hinweise?

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht auf seiner Homepage tagesaktuelle Hinweise zum Corona-Virus.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529>

Website des Robert-Koch-Instituts

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung

https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf

Hotlines der Krankenkassen

https://www.qkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/covid_2019/coronavirus.jsp

24. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?

Über behördliche Tätigkeitsverbote bzw. Betriebsschließungen entscheiden die Bundesländer in eigener Zuständigkeit. Nach den vorliegenden Informationen sind davon Steuerberaterkanzleien nicht betroffen, sondern nur Einrichtungen der Freizeitgestaltung, Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte des Einzelhandels. Weitere Informationen finden sich auf den Websites der Landesgesundheitsämter oder des jeweiligen Landesministeriums für Gesundheit.

25. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden?

Die behördliche Anordnung einer Quarantäne kann aber faktisch zu einer Schließung der Steuerberaterkanzleien führen, wenn alle Mitarbeiter von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind. Aufgrund der eigenverantwortlichen Entscheidung des Steuerberaters wird eine solche Schließung auch ohne behördliche Anordnung bei Vorliegen bestätigter Krankheits- und/oder Infektionsfälle in der Kanzlei in Betracht kommen, wenn der ordnungsgemäße und gefahrlose Betrieb mit den verbliebenen Mitarbeitern nicht mehr aufrecht zu halten ist. Insoweit ist der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachzukommen.

Quelle:

https://www.hv-bayern.de/media/downloads/newsletter/allgemein/20200316_allgemeinverfuegung_veranstaltungsverbot_betriebsuntersagungen.pdf

26. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?

Sollte eine Gesundheitsbehörde zu Ihnen als Arbeitgeber von erkrankten Mitarbeitern oder Mandanten Kontakt aufnehmen, sind die Verschwiegenheitspflichten und darüber hinaus auch datenschutzrechtliche Pflichten einzuhalten.

Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann jedoch eine Pflicht zur Offenbarung von personenbezogenen Daten bestehen, wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von der Gesundheitsbehörde eine Auskunft verlangt wird. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn ein Infektionsweg nachverfolgt werden muss, weil ein oder mehrere Kanzleimitarbeiter erkrankt sind.

Das Gesundheitsamt kann nach § 25 IfSG im Verdachtsfall erforderliche Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit einleiten. Im Rahmen der Ermittlungen zur Nachvollziehbarkeit der Ansteckungsquelle bzw. Eindämmung der Ausbreitung kann zur Eruierung von Kontaktpersonen eine erforderliche Befragung sowohl der betroffenen Person als auch Dritter, insbesondere des behandelnden Arztes, durchgeführt werden.

Bei diesen Fällen kann sich ein Konflikt zur Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 5 Berufsordnung (BOSTb) ergeben, die dahingehend aufgelöst werden kann, dass sich die Offenbarung auf das unmittelbar erforderliche beschränkt, indem lediglich die bloßen Kontaktdaten mitgeteilt werden. Grundsätzlich sollte die Auskunft so kurz wie möglich gehalten werden. Die gesetzliche Offenbarungspflicht nach dem IfSG geht bei Konfliktfällen vor.

Im Rahmen der Abfrage möglicher Kontaktpersonen ist es unerheblich, ob die Kontakte mit Mandanten, innerhalb der Kanzlei oder privater Natur waren. Insbesondere die beruflichen Informationen unterliegen weiterhin der Verschwiegenheitsverpflichtung. Eine Information der betroffenen Mandanten über die gegebene Auskunft ist jedoch empfehlenswert.

27. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?

Für eine Kanzleischließung gibt es keinen Masterplan, weil sich jede Kanzleisituation unterscheidet, die Lage sich ständig ändert und die Corona-Krise für alle neu ist. Solange trotz Eintritt eines Krankheitsfalls das Betreten der Kanzleiräumlichkeiten weiter möglich ist, ist die Bestellung eines Vertreters sinnvoll.

Grundsätzlich kann nach § 69 StBerG ein Vertreter von vornherein für alle Verhinderungsfälle bestellt werden. Steuerberater sind berufsrechtlich verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf ausüben (§ 69 Abs. 1 StBerG). Die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer

unverzüglich anzuzeigen. Der Vertreter muss ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 42 StBerG) sein.

Bereits im Vorfeld einer möglichen Verhinderung sollte der Kanzleiinhaber Vorsorge sowohl für den Fall treffen, dass Kollegen und/oder Mitarbeiter ausfallen, als auch für den Fall, dass der Kanzleiinhaber selbst ausfällt oder die gesamte Kanzlei schließen muss.

28. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kita-Schließungen fernbleiben?

Das BMAS prüft aktuell Wege, wie unzumutbare Lohneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein. Bundesarbeitsministerium und Bundeswirtschaftsministerium haben sich am 18. März 2020 mit den Sozialpartnern getroffen, dafür eine gemeinsame Lösung zu finden.

Voraussichtlich wird das Bundeskabinett am kommenden Montag, den 23. März 2020, ein Gesetz beschließen, dass bei Schul- und Kitaschließungen den Arbeitgebern gestattet, Lohnfortzahlungen ausweiten zu können. Unternehmen sollen sich das Geld dann vom Staat zurückholen können. Geplant sei ein gestuftes Verfahren über einen begrenzten Zeitraum, so dass die Löhne nicht absacken. Es gehe um Kinder unter zwölf Jahren. Weitere Details nannte Bundesarbeitsminister Heil bisher noch nicht. Diese neuen Sonderregelungen für Arbeitnehmer sollten auch auf Auszubildende in der gleichen Situation übertragbar sein.

Quelle:

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html?fbclid=IwAR09rAT0bOOnF2ug1TXbpKnXpTEPNnDEdyATUUorsY8N9xAD-vWGyU534_1M

29. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?

Mitarbeiter haben bisher keinen gesetzlichen Anspruch auf „Home-Office“. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Jahr 2019 zwar Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diskutiert, dieser wurden aber bisher nicht beschlossen.

Ein Anspruch auf Home-Office kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag oder aus einvernehmlichen individuellen Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben. Bei einem Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im „Home-Office“ arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Steuerberaterkanzlei sicherstellen. Nicht betroffene Mitarbeiter könnten zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kollegen ebenfalls im Home-Office arbeiten. Home-Office ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kindereinrichtungsstätten oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung.

Beim Einsatz von Home-Office-Angeboten sind die gängigen Sicherheitsstandards einzuhalten.

30. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgegebenen Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen?

Grundsätzlich hat der Ausbilder nach § 15 BBiG den Auszubildenden für den Besuch des Berufsschulunterrichtes freizustellen und ihn nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 nicht nur zur körperlichen, sondern auch zur geistigen Teilnahme daran anzuhalten. Bei einer Schulschließung hat der Auszubildende im Rahmen der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit die Steuerberaterkanzlei für die Berufsausbildung aufzusuchen.

Aufgaben, die seitens der Berufsschule für die Zeit der Schulschließung aufgegeben wurden, hat der Auszubildende zu bearbeiten. Eine Örtlichkeit dafür wird seitens des BBiG nicht vorgegeben. Sie können sowohl als Hausaufgaben daheim als auch in der Kanzlei bearbeitet werden und sind wie der Berufsschulunterricht auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Angesichts der in § 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG vorgegebenen Fürsorgepflicht hat der Ausbilder dafür zu sorgen, dass Auszubildende gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt werden. Angesichts einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch das Corona-Virus während der teilweise nicht unerheblichen Wegezeiten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sollten je nach Umfang der aufgegebenen Berufsschulaufgaben individuelle Regelungen gefunden werden.

Darüber hinaus kommt eine generelle Freistellung durch den Ausbilder oder eine Freistellung ohne Bearbeitung der von der Berufsschule gestellten Aufgaben nicht in Betracht. Eine Freistellung von der Ausbildung verstößt immer – ob bezahlt oder unbezahlt – gegen die Verpflichtung Ausbildender zur Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Sie ist deshalb nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Eine schlechte Auftragslage gehört nicht zu diesen Fällen. Stellen Auszubildende Auszubildende dennoch von der Ausbildung frei und entstehen diesen dadurch finanzielle Nachteile oder Lücken in der Ausbildung, welche zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder zum Nichtbestehen der Abschlussprüfung führen, sind Ausbilder im Einzelfall schadenersatzpflichtig.

31. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?

Grundsätzlich kann ein pandemiebedingter Betriebsausfall ggf. von einer sog. Praxis- oder Betriebsausfallversicherung abgedeckt sein, die der Kanzleiinhaber für seine Kanzlei abgeschlossen hat. Ob und in welchem Umfang ein Anspruch besteht, hängt aber vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab. Eine pauschale Beantwortung kann daher nicht erfolgen. Ein Anspruch gegenüber einer Praxis- oder Betriebsausfallversicherung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Viele Versicherungen enthalten jedoch Bereichsausnahmen für Epidemien.

Zu beachten ist, dass in der Regel kein Versicherungsschutz bei einer Praxisschließung als Vorsichtsmaßnahme besteht, weil keine Anordnung für eine Quarantänemaßnahme durch eine weisungsbefugte Behörde vorliegt.

Ein Versicherungsschutz kann jedoch vorliegen, wenn an eine individuelle Erkrankung des Kanzleihinhabers angeknüpft werden kann oder spezielle Pandemieversicherungen besteht, die genau dieses Risiko absichert. Kanzleihinhaber sollten sich in konkreten Einzelfällen direkt an ihren persönlichen Ansprechpartner des Versicherungsunternehmens wenden.

Quelle:

<https://www.arzt-wirtschaft.de/der-doktor-ist-selber-krank-welche-versicherung-hilft/>
<https://www.axa.de/coronavirus>

32. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kinder?

Die Organisation der Notbetreuung obliegt den Bundesländern und den Kommunen. Auf den Seiten der Kultusministerien finden sich Hinweise, für welche Berufsgruppen eine Notbetreuung in dem jeweiligen Bundesland eingerichtet wird. Die Notbetreuung kann in der Regel nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisieren können. Dazu zählen z. B. in Berlin

- Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen
- Justizvollzug
- Krisenstabspersonal Betriebsnotwendiges Personal von Unternehmen des ÖPNV sowie der Ver- und Entsorgung, Energieversorgung (Strom, Gas)
- Betriebsnotwendiges Personal im Gesundheitsbereich (insbesondere ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken)
- Betriebsnotwendiges Personal im Pflegebereich
- Betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund und Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten und Notdienste
- Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert
- Sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung

Auch wenn die Arbeit von Steuerberatern für ihre Mandanten gerade in Krisenzeiten besonders wichtig ist, zählen diese nicht zu den systemrelevanten Berufen. Jede Kanzlei ist selbst gefordert, den Betrieb soweit aufrechtzuerhalten. Steuerberaterkanzleien sind zurzeit nicht von den Betriebsschließungen betroffen (siehe vorstehend). Die BStBK setzt sich derzeit gegenüber Politik und Verwaltung dafür ein, die Arbeit in den Kanzleien zu erleichtern.

33. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist?

Nach § 10 Abs. 2 der Berufsordnung (BOSStB) besteht nur eine Pflicht zur angemessenen Erreichbarkeit für Mandanten, Behörden und Gerichte. Das Steuerberatungsgesetz und die Berufsordnung schreiben nicht konkret vor, wie diese Erreichbarkeit gewährleistet werden muss. Nach der Kommentierung zum Steuerberatungsgesetz dürfen hieran keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Neben der Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme in der Kanzleiräumen wird eine postalische Erreichbarkeit als ausreichend angesehen (Kuhls/Maxl, Kommentar zum StBerG, § 34, Rdn. 14). Die Einrichtung einer Rufumleitung auf ein Mobiltelefon ist daher nicht zwingend erforderlich, sondern es reicht aus, wenn der Steuerberater über E-Mail erreichbar ist und die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail besteht.

Weitere rechtliche Fragestellungen

34. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?

Gesetzlich geklärt ist, dass Steuerberater ihre Mandanten sozialversicherungsrechtlich gegenüber den Krankenkassen als Einzugsstellen und in der Betriebsprüfung vertreten dürfen. In allen anderen Fragen gilt der Maßstab des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es muss sich um eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG halten. Hier sind noch nicht alle Fragen abschließend geklärt. Grundsätzlich gilt, Steuerberater können ihre Mandanten vertreten bis sie von der Behörde zurückgewiesen werden. Gestellte Anträge für den Mandanten bleiben bis zur Zurückweisung wirksam.

35. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten?

Diese Frage ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Das Sozialgericht Chemnitz (Urt. v. 26.10.2017 – S 26 AL 331/16) hat einen mit der Lohnbuchhaltung eines Baubetriebs beauftragten Steuerberater in einem Widerspruchsverfahren auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III als Verfahrensbevollmächtigten des Arbeitgebers jedenfalls dann als vertretungsberechtigt angesehen, wenn nur Berechnungsfragen für das Saison-Kurzarbeitergeld im Streit stehen. Sowohl das Antrags- als auch das Widerspruchsverfahren sind in diesem Fall eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist unter dem beim LSG Sachsen unter dem Az. L 3 AL 176/17 anhängig.

Zulässig sind jedenfalls die Berechnung von Kurzarbeitergeld sowie das bloße Ausfüllen des Antragsformulars für die Beantragung von Kurzarbeitergeld und die Abgabe der Meldung für den Mandanten.

Nicht beraten dürfen Steuerberater ihre Mandanten in arbeitsrechtlichen Fragen rund um die Frage von betriebsbedingten Kündigungen. In diesen Fragen sind Rechtsanwälte heranzuziehen.

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

36. Inwieweit ist sind die Tätigkeiten des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld in der Berufshaftpflichtversicherung versichert?

Nach einer Stellungnahme der HDI-Versicherung sind Meldungen zum Kurzarbeitergeld in der Berufshaftpflichtversicherung gemäß der Risikobeschreibung (B II Nr. 4: „Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung ...“) versichert. Der Schwerpunkt des KUG-Verfahrens liegt regelmäßig auf dem Errechnen der konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer anhand der Lohnunterlagen. Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes mit entsprechender Meldung ist nach Ansicht der HDI-Versicherung eine reine Rechtsanwendung. Rechtsberatungen zum Kurzarbeitergeld sind dagegen nur in dem Umfang versichert, wie sie eine zulässige Nebenleistung darstellen. Dies ist bisher höchstrichterlich nicht geklärt (siehe Frage 35). Allerdings gilt, dass der Versicherungsschutz auch dann bestehen bleibt, wenn die Grenzen der erlaubten Rechtsdienstleistung nicht bewusst überschritten werden. Es wird empfohlen, sich im Zweifel an den jeweiligen Versicherer zu wenden.

37. Wie kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom Steuerberater abgerechnet werden?

Sofern der Steuerberater vom Mandanten mit der Lohnbuchführung beauftragt wurde, kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld analog § 34 Abs. 5 StBVV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden.

Ist dies nicht der Fall, bleibt nur die Möglichkeit nach den einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung zu berechnen.

38. Welche Erleichterungen plant die Bundesregierung im Bereich des Gesellschaftsrechts?

AG, KGaA, SE

- Schaffung der Möglichkeit, auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung, eine Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation und die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung zuzulassen;
- Schaffung der Möglichkeit einer präsenzlosen („virtuellen“) Hauptversammlung (unter bestimmten Voraussetzungen) mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten;
- Schaffung der Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist zur Hauptversammlung auf 21 Tage

- Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen;
- Schaffung der Möglichkeit, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen (Verlängerung der bisherigen Achtmonatsfrist). Dies gilt nicht für die SE.

GmbH

Beschlüsse der Gesellschafter können in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis der Gesellschafter gefasst werden.

Genossenschaften

- Schaffung der Möglichkeit, Beschlüsse der Mitglieder auch ohne Satzungsregelung schriftlich oder elektronisch zu fassen;
- Schaffung der Möglichkeit, die Generalversammlung über die Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform einzuberufen.
- Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat möglich
- Schaffung der Möglichkeit, eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten;
- Regelung, dass ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.
- Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren oder als Telefon- oder Videokonferenz

Vereine und Stiftungen

- Regelung, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.
- Schaffung der Möglichkeit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort und zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder zur schriftlichen Abgabe der Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung (ohne physische Teilnahme an der Versammlung)
- Regelung, dass ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Regelung, dass der zuletzt bestellte WEG-Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt bzw. der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fortgilt.

Umwandlungsgesetz

Regelung, dass es für die Zulässigkeit der Eintragung einer Verschmelzung genügt, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern

39. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?

Bitte wenden Sie sich für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BBiG) an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBKn](#)). Die Steuerberaterkammern versuchen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, die Zwischen- und Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Auszubildenden haben sich auf die jeweilige Prüfung intensiv vorbereitet und sollten die Möglichkeit erhalten, die Prüfung abzulegen. Die persönliche Sicherheit hat jedoch stets Vorrang. Sollte der geplante Prüfungstermin ggf. nicht stattfinden können, wird die zuständige Steuerberaterkammer einen Ersatztermin nach Verbesserung der Risikoeinschätzung um das Corona-Virus bekannt geben.

40. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?

Die Steuerberaterkammern führen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, den mündlichen Teil der jeweiligen Fortbildungsprüfung durch. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBKn](#))

41. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt?

Aufgrund der aktuellen Situation zur Corona-Virus kann zum aktuellen Zeitpunkt keine verbindliche Aussage getroffen werden, die Bundessteuerberaterkammer geht jedoch davon aus, dass die Prüfung stattfinden wird. Bisher haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden (Finanzministerien), die den Prüfungstermin im

Einvernehmen nach § 14 DVStB festlegen keine anderweitigen Informationen bekannt gegeben.

Bitte wenden Sie sich zur Durchführung der Steuerberaterprüfung 2020/2021 an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBKn](#)) bzw. den zuständigen gemeinsamen Prüfungsstellen in [Nordrhein-Westfalen](#) und [Baden-Württemberg](#), bei der Sie die Steuerberaterprüfung ablegen möchten. Die Steuerberaterkammern und Prüfungsstellen informieren – insbesondere online auf ihren Internetseiten – über abgesagte und verschobene Prüfungstermine und Veranstaltungen. Sollten sich ggf. Änderungen ergeben, werden diese rechtzeitig bekannt gegeben.

Bewerber für die Prüfung 2020/2021 setzen sich bitte mit der zuständigen Steuerberaterkammer und Prüfungsstellen in Kontakt, sofern ggf. Probleme bei der Beibringung von beglaubigten Kopien von Zeugnissen für die Zulassung zur Prüfung bestehen sollten, damit notwendige Unterlagen in Abstimmung mit der Steuerberaterkammer nachgereicht werden können.

42. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?

Für den Fall, dass eine der Aus- und Fortbildungsprüfungen oder die mündliche Steuerberaterprüfung nicht stattfindet, kann diese nachgeholt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBKn](#)). Neue Termine werden bekannt geben, sobald sich die Risikoeinschätzung um das Corona-Virus verbessert hat.

43. Wie ist die Rechtslage, wenn die Abschlussprüfung verschoben werden muss und das Ausbildungsverhältnis durch Fristablauf gemäß § 21 Abs. 1 BBiG vor Abnahme der Abschlussprüfung endet?

Die betroffenen Auszubildenden haben grundsätzlich einen Anspruch auf Zulassung zur späteren Abschlussprüfung. Sie haben auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu stellen. Diese Verlängerung gibt dann die Chance als Auszubildender und somit optimal vorbereitet in die Abschlussprüfung zu gehen.

Anlage 1

Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer sowie Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Fristen, Stundungen usw.

Bundesland	Maßnahme	Links & Kontakte
Baden-Württemberg	Verschiedene Förderinstrumente (u.a. Liquiditätskredit) zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf über die L-Bank Baden-Württemberg	<p>https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauen-der-konjunktur-und-krisensituationen.html</p> <p>Hotline Wirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2345 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de</p> <p>Hotline Bürgschaften Tel.: +49 711 122-2999 E-Mail: buergschaften@l-bank.de</p> <p>Hotline Landwirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2666 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: landwirtschaft@l-bank.de</p>
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit bis zu 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung voraussichtlich ab Ende der 13. KW möglich	<p>https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-antragstellung-ab-end/</p>



Berlin	In Berlin werden aus dem Liquiditätsfonds der IBB ab sofort nicht nur das produzierende Gewerbe, sondern nun auch Unternehmen aus den Branchen Tourismus, Hotellerie, Gaststätten und Einzelhandel, sowie Clubs und Restaurants unterstützt. Antragstellung ab sofort online möglich	https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html Hotline Wirtschaftsförderung: Tel. +49 30 2125-4747 E-Mail: wirtschaft@ibb.de
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung in Kürze über die IBB möglich	https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php
	Finanzverwaltung: In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, seien die Finanzämter gebeten worden, etwaige <u>Verspätungszuschläge</u> zu erlassen.	https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise_Stellungnahme-der-Berliner-Senatsverwaltung.htm



Bayern	Kredite und Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern; Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank	https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php LfA-Förderberatung Tel.: +49 89 2124 - 1000
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern mit bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schiefelage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ab sofort möglich	https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
	Finanzverwaltung: Es gibt ein eigenes Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus	Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download
Brandenburg	Mikrokredite und Rettungsbeihilfedarlehen durch die ILB Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank	https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/ Infotelefon Wirtschaft & Infrastruktur Tel.: +49 331 660 - 2211 Fax: +49 331 6606 - 1694
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 100 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schiefelage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ab 25. März 2020 über ILB möglich	https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/weitere-veroeffentlichungen/



Bremen	Die BAB hat bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio aufgestockt. Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.	<p>https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html BAB Task-Force: Tel.: +49 421 9600 - 333 E-Mail: task-force@bab-bremen.de</p>
Hamburg	Die IFB Hamburg unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften.	<p>https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen Die Förderberatung der IFB Hamburg ist erreichbar unter der Tel.: +49 40 248 46 533</p> <p>Branchenspezifische Hotlines der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation: Industrie: Tel.: +49 40 428 41 - 3637 E-Mail: unternehmenshilfen.industrie@bwvi.hamburg.de</p> <p>Hafen, Schifffahrt und Logistik Tel.: +49 40 428 41 - 3512 E-Mail: unternehmenshilfen.logistik@bwvi.hamburg.de</p> <p>Einzelhandel: Tel.: +49 40 428 41 -1 648 E-Mail: unternehmenshilfen.einzelhandel@bwvi.hamburg.de</p> <p>KMU: Telefon: 040 - 428 41-1497 E-Mail: unternehmenshilfen.kmu@bwvi.hamburg.de</p> <p>Gastronomie, Hotel, Tourismus Telefon: 040 - 428 41-1367 E-Mail: unternehmenshilfen.tourismus@bwvi.hamburg.de</p> <p>Agrar: Telefon: 040 - 428 41-3542 E-Mail: Unternehmenshilfen.agrar@bwvi.hamburg.de</p>

<p>Hamburg</p>	<p>Ankündigung eines Soforthilfeprogramms (Zuschuss) für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport mit jeweils bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p>	<p>https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/</p> <p>Postfach für erste Fragen: schutzschirm-corona@fb.hamburg.de</p>
	<p>Ankündigung der Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen, wenn sie durch die Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt sind</p>	<p>https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/</p>
	<p>Ankündigung der Möglichkeit der zinslosen Stundung für gewerbliche Mieter städtischer Immobilien für vorerst bis zu 3 Monate</p>	<p>https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/</p>
	<p>Ankündigung der Stadt HH als Investor, Auftraggeber und Vertragspartner, Forderungen zu stunden und umgekehrt eingehende Rechnungen vorfristig zu begleichen</p>	<p>https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/</p>



Hessen	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften	https://www.wibank.de/wibank/corona Hotline Tel.: +49 611 774 - 7333
	Finanzverwaltung Hessen will bereits überwiesene USt-Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten.	Hessen: https://www.fuldaerzeitung.de/regional/hessen/coronakrise-hessen-spannt-milliardenschweren-rettungsschirm-FC9488700
	Finanzverwaltung: Es wird eine allgemeine Fristverlängerung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) in allen steuerlich beratenen Steuerfällen für den VZ 2018 bis 30. April 2020 gewährt. Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird für diese Fälle bis 20. April 2020 ausgesetzt. Eilige Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sowie Stundungsanträge sollen ausschließlich über das Kontaktformular im ELSTER-Portal an die FA gerichtet werden.	
Mecklenburg-Vorpommern	Die LFI Mecklenburg-Vorpommern unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften	https://www.lfi-mv.de/meldungen/coronakrise-hilfe-fuer-unternehmen-und-freiberufler/index.html
	Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen.	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=158489&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle



		<p>https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/o-effentlicher-sektor/landesbuergschaften-meck-lenburg-vorpommern.html</p> <p>Unternehmenshotline: 0385-588 5588, Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr</p>
	<p>Ankündigung einer Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20.000 Euro. Bereitstellung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA). Ankündigung weitere Liquiditätsunterstützung für betriebliche Ausgaben von KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 200.000 Euro</p>	<p>https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Presse?id=158587&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle</p> <p>https://www.gsa-schwerin.de/startseite/profil.html</p>
Niedersachsen	<p>Die N-Bank unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften</p>	<p>https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333</p>
	<p>Ankündigung eines Kredit-Programms (bis 50.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen als schnelle Liquiditätshilfe</p>	<p>https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333 https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/land-unterstuetzt-opnv-mit-vorgezogenen-finanzhilfen-von-67-5-millionen-euro-186414.html</p> <p>Unternehmen können sich bei Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: mw-corona@mw.niedersachsen.de</p>



		oder an unsere Hotline: Tel.: +49 511 120 5757 (08:00 – 22:00 Uhr)
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung voraussichtlich ab Mitte der 13. KW möglich	https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333
Nordrhein-Westfalen	Die NRW.BANK hat teilweise die Konditionen bestehender darlehensbasierter Förderprogramme (Universalkredit und Bürgschaften) angepasst	https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html NRW.BANK-Service-Center: Tel.: +49 211 91741 4800 https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf Für Kurzarbeitergeld: Servicehotline für Arbeitgeber: Tel.: +49 800 45555 20
	Ankündigung eines Soforthilfeprogramms für Kleinunternehmer, Solo-Selbstständige und Kulturschaffende	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf
	Ankündigung der Verlängerung des Gründerstipendiums NRW	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf
	Ankündigung, privaten Investoren, die Startups weiteres Geld geben, ein Finanzierungsangebot der NRW.BANK an die Seite zu stellen („Matching Fund“).	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf



	<p>Finanzverwaltung NRW: Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt. Es gibt ein eigenes Formular für Anträge auf Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus.</p>	<p>NRW: https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/wirtschaftsgipfel-landesregierung-sagt-nrw-rettungsschirm-zu-sondervermoegen-von-25</p> <p>https://www.land.nrw/sites/default/files/as-set/document/formular.pdf</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Über die ISB sowie die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz stehen Betriebsmittelkredite sowie Bürgschaften zur Verfügung.</p> <p>Für laufende Finanzierungen hat die ISB auf Antrag Tilgungsaussetzungen in Aussicht gestellt</p>	<p>https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/</p> <p>Stabstelle Unternehmenshilfe Corona: Tel.: +49 6131 16 - 5110 E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de</p> <p>https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-fuer-mittelstaendische-unternehmen-in-zeiten-von-corona.html</p> <p>Beratungshotline Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Tel.: +49 6131 6172 - 1333 E-Mail: beratung@isb.rlp.de</p>
Saarland	<p>Die SIKB hat angekündigt, bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio aufzustocken Bereitstellung erfolgt über die Hausbank Antragstellung voraussichtlich ab 24. März 2020</p>	<p>https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Corona_Kleinunternehmer_Soforthilfe.pdf</p> <p>https://www.sikb.de/node/211</p> <p>Hotline: 0681/3033-0 unternehmen@sikb.de</p>
	<p>Ankündigung einer Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse bis 10.000 Euro. Antragstellung voraussichtlich ab 24. März 2020</p>	<p>https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Corona_Kleinunternehmer_Soforthilfe.pdf</p> <p>Hotline: Tel.: +49 681 501 - 4433 (Montag bis Freitag, 09:00 – 18:00 Uhr)</p> <p>Unternehmens-Hotline: Tel.: +49 385 588 - 5588</p> <p>E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de Wirtschaftsministerium: corona.wirtschaft.saarland.de</p>

	Finanzverwaltung: Die derzeitige Ausnahmesituation wegen des Corona-Virus auch im Voranmeldungsverfahren, z.B. bei Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen oder Kapitalertragssteueranmeldungen berücksichtigt. Daher werden Anträge auf Fristverlängerung zur Abgabe von Voranmeldungen wohlwollend geprüft.	https://www.saarland.de/SID-8C18D8DB-9123BE2B/254639.htm
Sachsen	Ankündigung eines zinslosen, nachrangigen Liquiditätshilfe-Darlehen von bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten Antragstellung Antragstellung über die SAB voraussichtlich ab 23. März 2020.	https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html?cp=%7B%22accordion-content-4479%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4479%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D#a-4478 https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/beratungszentrum-konsolidierung.jsp Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Beratung kostenlos. Tel.: +49 351 4910 - 1100
	Ankündigung eines Soforthilfeprogramms der Stadt Dresden für Kleinunternehmer, Freiberufler und -Selbständige	https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2020/03/pm_092.php
Sachsen-Anhalt	Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften. Gewährung von Stundungen,	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronahilfe https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona_Stundungsantrag.pdf



	Vollstreckungsaufschub sowie Gewährung von Finanzierungsinstrumenten für den Insolvenzfall (Mas-sedarlehen, Vorfinanzie-rung Insolvenzausfallgeld)	Hotline: 0800 56 007 57
Schleswig-Hol-stein	IB.SH, MBG und BB-SH haben ihr bestehendes Angebot an die neue Lage angepasst.	https://www.ib-sh.de/aktuelles/presse/pressemit-teilung/landesregierung-und-foerderbanken-star-ten-gegen-folgen-der-corona-krise-schleswig-holstein-finanzierungsinitiative-fuer-stabilitaet/ Förderkosten sind Jürgen Wilkniß E-Mail: juergen.wilkniss@bb-sh.de; Tel.: +49 431 5938 - 133 Matthias Voigt E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de Tel.: +49 431 9905 - 3330 Diese Ansprechpartner koordinieren die Förde-rung von IB.SH, MBG und BB-SH und vertreten jeweils alle drei Institute
Thüringen	Ankündigung der TAB, dass bestehende Förder-programme aufgestockt werden	https://www.aufbaubank.de/de/ Hotline Tel: +49 800 534 56 76
	Ankündigung eines Sofort-hilfeprogramms (Zu-schuss) für kleine und mitt-lere Betriebe sowie für Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Li-liquiditätsengpässe geraten sind.	https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/pres-seservice/detailseite/news/covid-19-tiefensee-kuendigt-umfangreichen-schutzschirm-fuer-un-ternehmen-und-beschaefigte-an/?tx_news_pi1[day]=18&tx_news_pi1[month]=03&tx_news_pi1[year]=2020&cHash=556d296d9ebc9b1aec3d074fd5f2fd9e
	Finanzverwaltung: An-trags-Formular für Steuer-erleichterungen aufgrund des Coronavirus	finanzamt.thueringen.de